

08.10.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2432 (Neudruck)

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2432 (Neudruck) - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 11.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV.NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, ge-

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV.NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel“

- b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Inkrafttreten“

2. - bisher 1. - unverändert

sellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen."

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.
2. In § 6 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ ein Komma und die Wörter „bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten“ eingefügt.
3. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert."
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte
1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. Emotionale und soziale Entwicklung,
 4. Hören und Kommunikation,
 5. Sehen,
 6. Geistige Entwicklung und

3. - bisher 2. - unverändert

4. - bisher 3. - unverändert

5. - bisher 4. - unverändert

7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.“

- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und in Satz 2 werden die Wörter „, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer“ durch die Wörter „oder in einer Kindertageseinrichtung mit“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),“.
- bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Förderschulen“ das Wort „die“ vorangestellt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und dem Wort „Schulen“ wird das Wort „die“ vorangestellt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- (3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Diffe-
6. - bisher 5. - unverändert

renzung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

7. - bisher 6. -
§ 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.“

8. - bisher 7. -
§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

„2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt“ durch die Wörter „das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten“ durch die Wörter „, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten“ durch die Wörter „, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung“ ersetzt.

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

9. - bisher 8. - unverändert

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

9. § 65 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

10. - bisher 9. - unverändert

„8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),“.

10. In § 76 Nummer 8 werden die Wörter „Gemeinsamen Unterrichts“ durch die Wörter „Gemeinsamen Lernens“ ersetzt.

11. - bisher 10. - unverändert

11. In § 77 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes“ durch die Wörter „der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in“ ersetzt.

12. - bisher 11. - unverändert

12. § 80 wird wie folgt geändert:

13. - bisher 12. - unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gleichmäßigen“ ein Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schularten“ die Wörter „einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusives“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schularten,“ die Wörter „Orte des Gemeinsamen Lernens,“ eingefügt

bb) In Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Schularten“ ein Komma und die Wörter „Orten des Gemeinsamen Lernens“ eingefügt.

13. In § 84 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 46 Absätze 5 und 6“ ersetzt.

14. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§132
Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel“.**

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz

14. - bisher 13. - unverändert

15. - bisher 14. - § 132 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Ab-

4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder
2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

sätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder
2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.“

- c) unverändert

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

- d) - bisher c) - unverändert
- e) - bisher d) - unverändert

16. Die Überschrift zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Inkrafttreten“

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die eine Förderschule besuchen und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(2) Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(2) unverändert

(3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV.NRW. S. 514), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

(3) unverändert

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S. 154), zuletzt geändert durch ...???, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11¹ der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

„1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz

Artikel 3
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV.NRW. S. 481), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

„1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.“

Artikel 4
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Unverändert

¹ Die Nummerierung berücksichtigt bereits eine Änderung der Landesbesoldungsordnungen durch Gesetz vom ###.####.## (GV. NRW. S. ###).

NRW und auf die Ausnahmeentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/2434) wurde am 24. April 2013 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen. Der Hauptausschuss, der Ausschuss für Kommunalpolitik, der Haushalts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung haben sich mitberatend hiermit zu beschäftigen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (VN-Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) durch die Ratifizierung durch Deutschland verbindlich.

Gemäß Artikel 24 VN-BRK sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einbezogen werden. Somit - so die Landesregierung in ihrer Problembeschreibung - *„soll auch das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule ermöglicht werden (inklusive Bildung).“*

Die Landesregierung legt einen Gesetzentwurf vor, mit dem die VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 25. April 2013 den Beschluss gefasst, hierzu Anhörungen von Sachverständigen durchzuführen.

Folgende Sachverständige wurden daher am 5. Juni 2013 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter, NRW-Elternverband Sonderschulen, Münster	16/767 (Neudruck) 16/765 (Neudruck)
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen, Dortmund	16/752
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	16/762
Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	16/757

Sachverständige	Stellungnahmen
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	16/746
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	16/758
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/737
LEHRER NRW, Verband für den Sekundarbereich, Düsseldorf	16/773
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Münster	16/743
Rheinische Direktorenvereinigung, Düsseldorf sowie Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung, Siegen-Weidenau	16/741
Landeselternkonferenz NRW, Velbert	16/806
mittendrin e.V., Köln	16/759
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	16/739
LandesschülerInnenvertretung NRW, Düsseldorf	16/778
LAG Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen NRW, Dortmund	16/776
Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen, Bielefeld	16/785
LAG Freie Wohlfahrtspflege - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, Wuppertal	16/783
LERNEN FÖRDERN, Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW, Espelkamp	-
Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/817
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NRW, Düsseldorf	16/750
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/772
Landeselternschaft der Gymnasien in NRW, Düsseldorf	16/760
Landesverband NRW der Eltern und Förderer sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher, Wuppertal	16/731
Autismus-Landesverband NRW, Hilden	16/738
Landesverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW, Essen	16/763
Landeselternverband Grundschulen Nordrhein-Westfalen, Bochum	16/769
Verband Sonderpädagogik, Landesverband NRW, Brühl	16/764
Landesverband Schulpsychologie NRW, Witten	-
Landesverband der Gehörlosen NRW, Essen	16/740
Schulpsychologische Beratungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf	16/744
Prof. Dr. Clemens, Hillenbrand Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigungen des Lernens, Carl von Ossietzky-Universität, Oldenburg	16/822
NRW-Bündnis „Eine Schule für Alle“, Bielefeld	16/770
Landeselternschaft der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Wadersloh	16/771 16/830
Prof. Dr. Klaus Klemm, Essen	-

Sachverständige	Stellungnahmen
Hans Meyer Jugenddezernent des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster <u>sowie</u> Ulrich Wontorra Schuldezernent des Landschaftsverbands Rheinland, Köln	16/828
Prof. Dr. Franz Wember Fakultät Rehabilitationswissenschaften, Rehabilitation und Pädagogik bei Lernbehinderung, Technische Universität, Dortmund	-
Norbert Killewald Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	-

Weitere Stellungnahmen	Stellungnahmen
Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/781
Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband NRW, Duisburg <u>sowie</u> Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, Landesverband NRW, Essen	16/768
Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, Dortmund	16/749
Verband Deutscher Privatschulen NRW, Düsseldorf	16/755
Elternverein Nordrhein-Westfalen, Essen	16/779
Elternnetzwerk NRW, Integration miteinander, Düsseldorf	16/780 (Neudruck)
Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn	16/784 (Neudruck)
Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW, Essen	16/753
Progressiver Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen	16/791
Weiterbildungskollegs in NRW/Kollegschulen Weiterbildungskollegs in NRW/Abendgymnasien Weiterbildungskollegs in NRW/Abendrealschulen	16/761
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Hürth	16/787
Initiativkreis „Gemeinsame Schule“, Wuppertal	16/789
Prof. Dr. Kerstin Ziemer Humanwissenschaftliche Fakultät, Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung, Universität zu Köln, Köln	16/748
Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz Institut für Erziehungswissenschaften und Schulpädagogik, Technische Universität, Berlin	16/742

Weitere Stellungnahmen	Stellungnahmen
unternehmer nrw, Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf <u>sowie</u> IHK NRW, Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf <u>sowie</u> Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf	16/733

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/260.

Fortgesetzt wurde die Anhörung am 6. Juni 2013. Bei der Gelegenheit wurden folgende Sachverständige gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln <u>sowie</u>	16/734
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf <u>sowie</u>	16/777
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Prof. Dr. Wolfram Höfling Institut für Staatsrecht, Universität zu Köln, Köln	16/774
Baldur Drolsbach Schule für Erziehungshilfe des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar	16/735
Gisela Lücke-Deckert Schulamt des Kreises Wesel, Wesel	16/732
Werner Kropp Bezirksregierung Münster, Münster	-
Volkhard Trust Matthias-Claudius-Schule, Bochum	16/837
Michael Mimberg Gustav-Heinemann-Gesamtschule, Dortmund	16/747
Ralf Schomann Castrop-Rauxel	16/745
Enno Peters Moers	16/793
Horst Jeppel Arbeitsgemeinschaft der Schulpflegschaftsvorsitzenden der Förder- schulen für körperliche und motorische Entwicklung und Sehen (Blinde) in NRW, Bochum	16/756

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Thomas Hennemann Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation, Universität zu Köln, Köln Sowie Prof. Dr. Christian Huber Humanwissenschaftliche Fakultät, Modellkolleg: Innovation in Lehre und Studium, Universität zu Köln, Köln	16/794
Dr. Alexandra Schwartz Schumpeter School of Business and Economics, Bergische Universität, Wuppertal	-

Weitere Stellungnahmen	Stellungnahmen
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz Universität Würzburg, Würzburg	16/775
Prof. Dr. Bernhard Ahrbeck Institut für Rehabilitationswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin	16/754
Prof. Dr. Alfons Stratmann Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl Sonderpädagogik und Rehabilitation bei Lernstörungen, Universität zu Köln, Köln	16/833
Selbsthilfe Körperbehinderter, Bonn	16/766
Initiative „Kurze Beine - kurze Wege“, Bonn	16/808
Vier Leiter von Förderschulen aus Düsseldorf (Alfred-Herrhausen-Schule, Martin-Luther-King-Schule, Franz-Marc-Schule und Mosaikschule)	16/827

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/261.

Am 11. September 2013 führte der Ausschuss für Schule und Weiterbildung eine Auswertung der beiden Anhörungen durch (vgl. Ausschussprotokoll 16/313).

Eine abschließende Befassung zum Antrag erfolgte im Ausschuss für Schule und Weiterbildung in einer gemeinsamen Sitzung mit dem mitberatenden Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik am 8. Oktober 2013. Hierzu lagen (Änderungs-)Anträge der Fraktionen vor:

Die Fraktion der FDP hat folgenden Antrag eingebracht:

„Gesetzentwurf zur schulischen Inklusion zurückziehen und von Grund auf überarbeiten

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Drucksache 16/2432, zurückzuziehen, umfassend zu überarbeiten und hierbei

- 1. das Konnexitätsprinzip strikt einzuhalten,*
- 2. verbindliche qualitative Standards zur Inklusion festzulegen, um für Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie für Schulträger eine schrittweise und qualitativ erfolgreiche Umsetzung des Inklusionsprozesses zu ermöglichen,*
- 3. Regelungen zu verankern, die sicherstellen, dass der Elternwille nicht ausgehebelt wird und Eltern zukünftig neben der allgemeinen Schule als sonderpädagogischem Förderort auch ein erreichbares Förderschulangebot der jeweiligen Förderschwerpunkte zur Verfügung steht.*

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ der Landesregierung wird den Anforderungen zur Gestaltung eines erfolgreichen Inklusionsprozesses nicht ansatzweise gerecht.

Die rot-grüne Landesregierung verweigert den Schulträgern die dringend benötigte finanzielle Unterstützung zur erfolgreichen Umsetzung der Inklusion in den Kommunen. Die Qualität der Inklusion und damit der Förderung der Schülerinnen und Schüler wird in Städten und Gemeinden von der Kassenlage abhängen. Auch gestattet der Gesetzentwurf den Beteiligten keine Rechtsicherheit. Der vielfach als verfassungswidrig bewertete Entwurf wird absehbar Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben und dem Inklusionsprozess eine schwere Hypothek aufbürden.

Rot-Grün unternimmt mit diesem Gesetzentwurf den untauglichen Versuch, die berechtigten Ansprüche der Kommunen als Folge der Konnexität abzuwehren, in dem auf qualitative Standards zur Gestaltung der Inklusion nahezu vollständig verzichtet wird. Dieser Umgang mit den Lebenschancen junger Menschen ist unverantwortlich. Die schrittweise Umsetzung der Inklusion kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn für alle Beteiligten qualitative Leitplanken sichergestellt sind.

Der Elternwille und die Sicherstellung unterschiedlicher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgehebelt. Gerade im ländlichen Raum werden erreichbare Förderschulangebote der verschiedenen Förderschwerpunkte nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Entwurf verweigert den Eltern zukünftige Wahlmöglichkeiten und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder. Damit ignoriert die Landesregierung gezielt frühere Beschlüsse des nordrhein-westfälischen Landtags.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen leistet keinen Beitrag zur qualitativen Umsetzung der Inklusion. Eine Stärkung von Teilhabe würde im vorliegenden Gesetzentwurf mit einer deutlichen Verschlechterung schulischer Förderstandards für alle Kinder einhergehen. Den Pädagogen würde die notwendige Unterstützung verweigert, Elternwünsche negiert und die Kommunen würden überfordert. Daher muss der Gesetzentwurf zurückgezogen und von Grund auf überarbeitet werden.“

Seitens der PIRATEN-Fraktion wurde folgender Änderungsantrag zur Schlussitzung vorgelegt:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. *In Artikel 1 – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:*

„4. § 19 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt

„(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.“

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.“

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und in Satz 2 werden die Wörter „, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer“ durch die Wörter „oder in einer Kindertageseinrichtung mit“ ersetzt.

II. In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 5 wie folgt gefasst: 5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),“

bb) In Nummer 2 wird dem Wort „Förderschulen“ das Wort „die“ vorangestellt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und dem Wort „Schulen“ wird das Wort „die“ vorangestellt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und

soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer können öffentliche und freie Schulträger mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

III. In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 14 wie folgt gefasst:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

IV. In **Artikel 3** – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes – wird wie folgt gefasst:

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S. 154), zuletzt geändert durch ...???, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11² der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

„1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.“

² Die Nummerierung berücksichtigt bereits eine Änderung der Landesbesoldungsordnungen durch Gesetz vom ##.####.## (GV. NRW. S. ###).

Begründung:**Zu I.:**

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen hohen Hürden für den Antrag eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderbereich Lernen in den ersten zwei Jahren der Schuleingangsphase bergen die Gefahr, dass mit einer systematischen Förderung erst begonnen wird, wenn sich beim betroffenen Kind komplexe Problemlagen manifestiert haben („Wait to fail“). Auch für diesen Förderbereich darf die Beantragung von AO-SF Verfahren durch Schulen nicht derart erschwert werden, solange keine alternativen Instrumente für die Förderbedarfsdiagnostik verbindlich eingeführt sind.

Zu II.:

Die Einrichtung von Lernorten für eine zeitweilige intensive sonderpädagogische Förderung ist nicht wie vorgeschlagen als Teil der Übergangsvorschriften, sondern in § 20 als Orte sonderpädagogischer Förderung zu verankern. Die Möglichkeit, solche Lernorte einzurichten, sollen die Schulträger unabhängig davon haben, ob es vor Ort noch Förderschulen für die Lern- und Entwicklungsstörungen gibt. Es ist im Sinne der Inklusion wenn für möglichst viele Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen die am gemeinsamen Lernen teilnehmen, die Möglichkeit einer zeitweiligen intensiven Förderung an einem eigenen Lernort besteht.

Zu III.:

Die Regelung in § 132 1-2, dass Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen auch dann geschlossen werden können, wenn sie die Mindestgröße erreichen, konterkariert das Elternwahlrecht und ist deshalb zu streichen.

Zu IV.:

Zur Förderung einer inklusionsorientierten Leitungskultur an den Schulen des gemeinsamen Lernens ist es sinnvoll, dass Inhabern des Lehramts für Sonderpädagogik bzw. des Lehramts an Sonderschulen an allen allgemeinen Schulformen Schulleitungsämter verliehen werden können.“

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten folgenden Änderungsantrag vor:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. Der Nummer 1 (§ 2) wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel“.

b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Inkrafttreten“.

b. Die bisherigen Nummern 1 (§ 2) bis 5 (§ 20) werden die Nummern 2 (§ 2) bis 6 (§ 20).

c. Die bisherige Nummer 6 (§ 37) wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

aa. In Buchstabe a wird der Satz „Absatz 3 wird aufgehoben.“ durch folgende Sätze ersetzt:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

bb. In Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 4“.

d. Die bisherige Nummer 7 (§ 40) wird Nummer 8 (§ 40) und in Buchstabe b wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

e. Die bisherigen Nummern 8 (§ 46) bis 13 (§ 84) werden die Nummern 9 (§ 46) bis 14 (§ 84).

f. Die bisherige Nummer 14 (§ 132) wird Nummer 15 (§ 132) und in Buchstabe b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten“ durch die Wörter „in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten“ ersetzt.

g. Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Die Überschrift zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Inkrafttreten“.

II. In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die eine Förderschule besuchen“ durch die Wörter „die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden“ ersetzt.

III. In Artikel 3 wird die Angabe „...???“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 481)“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

Begründung:Zu I.

a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Angabe zu § 132 in der Inhaltsübersicht folgt der neuen Überschrift des Paragraphen im Gesetzestext. Die „Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes“ (§ 133) bezog sich auf das Schulgesetz in der Fassung vom 15. Februar 2005 und die dort normierte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010.

Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung nachgekommen und sie wurde im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes aufgehoben. Regelungen zum Außer-Kraft-Treten enthält der § 133 nicht. Insofern kann auch dieser Begriff entfallen.

b) Folgeänderung

c) aa) Der Regierungsentwurf sieht vor, § 37 Absatz 3 SchulG zu streichen und damit die einheitliche Dauer der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen einzuführen. Da die Schulpflicht am Gymnasium gemäß § 37 Absatz 1 neun Schuljahre dauert, hätten zieldifferent geförderte Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen, bereits nach neun Schuljahren ihre Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt. Dies aber liegt nicht im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen.

Die ersatzlose Streichung von § 37 Absatz 3 würde zudem zu einer Regelungslücke führen, weil die Förderschulen nicht unter die Grundschulen und die allgemein bildenden weiterführenden Schulen im Sinne von § 37 Absatz 1 fallen.

Der neu gefasste Satz 1 verzichtet anders als § 37 Absatz 1 auf die Bezeichnungen „Primarstufe“ und „Sekundarstufe I“, weil die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung diesen Stufenaufbau nicht kennen. Satz 2 ist erforderlich, um deutlich zu machen, dass zielgleich in Förderschulen unterrichtete Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Schulpflicht genauso behandelt werden wie Schülerinnen und Schüler, die an Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden.

bb) Der bisherige § 37 Absatz 4 bleibt Absatz 4, da Absatz 3 nicht gestrichen wird.

d) Die Terminologie wird an den neuen Sprachgebrauch des Gesetzes angepasst.

e) Folgeänderung

f) Die Ergänzung macht deutlich, dass auch während der Zeit der Beschulung in einem solchen schulischen Lernort die Stammschule Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler trägt.

g) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (s. Begründung zu Nummer 1).

Zu II.

Die Vorschrift muss sich nicht nur auf Schülerinnen und Schüler, die in der Primarstufe eine Förderschule besuchen, sondern auch auf Kinder, die in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert werden, erstrecken. Mit der Formulierung „in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert“, werden beide Schülergruppen erfasst. Diese Klarstellung wird vorgenommen. Für Schülerinnen und Schüler, die

die Unterstufe einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besuchen, gilt die Vorschrift entsprechend.

Zu III.

Technische Anpassung“

D Abstimmung

a) Mitberatung

Der mitberatende Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Juli 2013, der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 11. September 2013 sowie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung in seiner Sitzung, zum Gesetzentwurf kein Votum abzugeben,

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss und der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik haben in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2013 wie folgt votiert:

- Der zur Schlussitzung vorgelegte Antrag der Fraktion der FDP sowie der Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion wurden abgelehnt.
- Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde angenommen.
- Abschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf ebenfalls angenommen.

b) Federführung

Der federführende Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat wie folgt abgestimmt:

Der von der Fraktion der FDP vorgelegte Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der PIRATEN-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion wurde bei Ablehnung durch die Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung durch die Fraktion der FDP gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde bei Ablehnung durch die Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -